

Marktsatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Barth betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Die Märkte sollen zur Belebung der Wirtschaft beitragen, die touristische Attraktivität erhöhen und den Bekanntheitsgrad der Vinetastadt Barth erweitern.

§ 2 Wochenmarkt Barth

(1) Der Wochenmarkt Barth wird als Grün-, Regional-, Öko- und Themenmarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Frischwaren sowie Regional- und Ökowaren einschließlich handwerklich künstlerischer Produkte bilden die Hauptwarengruppen.

(2) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Regional- und Ökomarktes gewahrt wird.

§ 3 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte gelten die von der Stadt Barth festgesetzten Marktplätze und Öffnungszeiten. Die Markttage und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) In dringenden Fällen können Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

§ 4 Zugelassene Waren

(1) Zugelassene Waren für die Wochenmärkte sind in der Anlage Punkt 2 festgelegt. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.

(2) Auf Jahrmärkten und Sondermärkten findet § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 5 Marktmeister

Den Ablauf des Marktgeschehens bestimmt der Marktmeister, der aus dem vorhandenen Personalbestand der Stadt Barth heraus als Angestellter der Stadt Barth während seiner Dienstzeiten arbeitet. Ihm obliegen die Zuweisung der Standplätze, die Erhebung der Standgebühren entsprechend der Anlage zu dieser Satzung für die Wochenmärkte der Stadt sowie die allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Seinen Anweisungen haben alle Händler und Besucher Folge zu leisten.

§ 6 Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Anzahl und Gestaltung der Verkaufsstände bestimmt der Marktmeister.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltagszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden.

(5) Wird ein Stellplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Das gilt auch für bereits gezahlte Standgebühren.

§ 7 Standplätze

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es bei allen von der Stadt Barth veranstalteten Märkten entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungszweck die Attraktivität der Veranstaltung und ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- bekannt wird, dass bei Zulassung Versagungsgründe vorlagen (z.B. erteiltes Marktverbot),
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- das Waren- und Leistungsangebote auf dem Barther Wochenmarkt nicht den Vorgaben des § 2 entspricht.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden,
- die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder,
- eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 8 Beziehen und Räumen der Märkte

(1) Mit dem Aufbau der Stände auf den Wochenmärkten darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.

(2) Während der Öffnungszeiten sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten. Wohn- und Packwagen sind an den vom Marktmeister angewiesenen Plätzen abzustellen.

(3) Die Standplätze müssen in dem baulichen Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.

§ 9 Verkauf, Firmenschilder

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen und das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht zulässig.

(2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.

(4) Die Anbieter haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen.

(5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.

(6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 10 Sauberkeit

(1) Alle Personen haben sich den Marktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Flächen unterbleibt.

(2) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigung erfolgt. Sie müssen den auf ihren Standplätzen anfallenden Abfall einsammeln und in entsprechenden Behältnissen aufbewahren und nach Beendigung des Markttag mitnehmen.

(3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Anbieter haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

(4) Stiegen, Kartons und andere feste Behältnisse müssen bei Abbau des Standes mitgenommen werden.

(5) Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, neben seinem Stand einen Abfallbehälter vorzuhalten.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind von den Märkten fernzuhalten.
- (4) Motorräder, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf den Märkten der Stadt Barth ist das Betteln verboten.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Barth haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Anbieter haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

§ 13 Strom- und Wasserversorgung

Strom- und Wasseranschluss kann nur in dem zur Verfügung stehenden Umfang gewährt werden. Die Anschlüsse dürfen erst nach Erlaubnis des Marktmeisters hergestellt werden. Für elektrische Anschlüsse verwendete Leitungen müssen in schwerer Ausführung bestehen. Sie dürfen nicht ohne Schutz über Fahrwege geführt werden.

§ 14 Anwendung

Für Jahrmärkte, Sondermärkte, Spezial- und themenbezogene Märkte ist diese Satzung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben jedoch davon unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. mit Waren handelt, die nicht nach § 4 zugelassen sind,
 2. an den Märkten ohne gültige Zulassung teilnimmt,

3. die Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 7 (3) nicht unverzüglich durchgeführt,
4. den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig tauscht bzw. den Standplatz anderen Personen zum Geschäftsbetrieb überlässt,
5. das Beziehen und Räumen der Märkte nicht entsprechend des § 8 durchgeführt,
6. gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt,
7. die Sauberkeit auf den Marktplätzen nicht entsprechend § 10 einhält,
8. sein Verhalten auf den Märkten nicht den Vorschriften des § 11 unterordnet,
9. die Entnahme von Strom und Wasser entsprechend § 13 ohne Erlaubnis durchgeführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

Anlage zur Marktsatzung der Stadt Barth

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten und zugelassene Waren

1. Wochenmarkt

1.1. Auf dem Marktplatz der Stadt Barth jeden Mittwoch und Freitag von

08:00 – 18:00 Uhr

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

2. Zugelassene Waren

2.1 Bei Wochenmärkten nach Punkt 1 sind zugelassen:

Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend der GewO § 67 Abs. 1 sowie Waren nach § 67 Abs. 2

3. Standgebühren

3.1. Die Standgebühren sind bei dem Marktbeauftragten zu entrichten. Sie werden fällig mit der Öffnung des Wochenmarktes.

3.2. Die Standgebühren betragen pro laufenden Frontmeter und Tag auf dem Wochenmarkt 6,00 €. Bei der Berechnung der Standgebühren werden volle Meter bzw. m² gewertet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

3.3. Für Stromanschlüsse werden folgende Gebühren pro Anschluss und Tag erhoben:

a) für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme wie

Registrierkassen, Waagen u.ä. 1,50 €,

b) für Stände mit elektrischen Geräten mit mittlerer Leistungsaufnahme wie Kühlgeräte, Beleuchtung u.ä. 3,00 €,

c) für Stände mit elektrischen Geräten mit hoher Leistungsaufnahme, wie Grill, Herde, Friteusen, Kochplatten, größere Kühlanlagen/Frosteinrichtungen u. ä. 6,00 €.

3.4. Zahlungspflichtige, die einen Standplatz betreiben und die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder sich weigern, rechtzeitig zu bezahlen, können durch den Marktbeauftragten des ihnen zugewiesenen Platzes verwiesen werden.

3.5. Zur Einstiegserleichterung und der Möglichkeit von Testverkäufen kann die Standgebühr nach Punkt 3.2. bei sechs Markttagen in Folge um bis zu 50 % reduziert werden. Weiterhin können Ermäßigungen der Standgebühren nach Punkt 3.2. karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen auf Antrag gewährt werden.

